

An die  
Damen und Herren  
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute  
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 06.02.2021  
RS 17

**Betrifft: 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am Montag den 8. Februar 2021 tritt die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in Kraft, die erste Öffnungsschritte mit sich bringt. Wir möchten auf folgende – aus Gemeindesicht wesentliche – Änderungen hinweisen:

#### **Ausweitung der FFP2-Maskenpflicht**

Überall dort, wo bisher ein Mund-Nasenschutz vorgeschrieben war, gilt künftig die FFP2-Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Arbeitsorte. Hier wird grundsätzlich weiterhin die MNS-Pflicht gelten.

#### **Abstandsregelung**

An allen öffentlichen Orten – indoor und outdoor – ist ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen.

Die Ausgangsbeschränkung gilt von 20.00 bis 06.00 Uhr.

Wichtige Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung:

- Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
- Betreuung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen, familiäre Pflichten
- Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
- Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke
- Individualsport, Spaziergänge (physische und psychische Erholung)
- Unaufschiebbare behördliche und gerichtliche Termine

Zwischen 06.00 und 20.00 Uhr dürfen sich maximal 2 Haushalte treffen – höchstens 4 Erwachsene mit ihren aufsichtspflichtigen Kindern.

### **Handel**

Alle Geschäfte dürfen wieder öffnen. Die maximalen Öffnungszeiten sind von 06.00 bis 19.00 Uhr. Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> verfügbar sein. Kunden und Mitarbeiter müssen eine FFP2-Maske tragen. In Einkaufszentren darf nicht in allgemeinen Bereichen verweilt werden. Speisen und Getränke dürfen nicht im allgemeinen Bereich konsumiert werden.

### **Dienstleistungen – Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen**

Alle Dienstleistungen können wieder angeboten werden. Körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisör, Massage, Pediküre) dürfen allerdings nur bei Vorlage eines negativen PCR- oder Antigen-Testergebnisses in Anspruch genommen werden. Der Test (Zeitpunkt der Probenahme) darf nicht älter als 48 Stunden sein. Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit COVID-19 infiziert waren und mittlerweile genesen sind, sind von der Testpflicht ausgenommen. Es müssen FFP2-Masken getragen werden. Ist dies aufgrund der Eigenart der Dienstleistung nicht möglich, sind sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Pro Kunde muss eine Fläche von 20 m<sup>2</sup> verfügbar sein.

### **Freizeit**

Museen und Bibliotheken, Büchereien und Archive dürfen wieder öffnen (Beschränkung von 1 Besucher pro 20 m<sup>2</sup>, FFP2-Pflicht). Auch Tierparks und botanische Gärten werden wieder geöffnet.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bgm. Mag. Alfred Riedl  
Präsident



Mag. Gerald Poyssl  
Landesgeschäftsführer